

Ordnung zur Feststellung der sprachlichen Eignung für das Fach Latein im Bachelor-Studiengang oder im Master-Studiengang mit Abschluss Master of Education an der Universität Bielefeld vom 15. Januar 2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 8 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GV.NRW S. 714) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Feststellung
- § 2 Zugangs- und Einschreibungsvoraussetzungen
- § 3 Verfahren der Eignungsfeststellung
- § 4 Kommission
- § 5 Zulassung zur Eignungsprüfung
- § 6 Eignungsprüfung; Feststellung der sprachlichen Eignung
- § 7 Prüferinnen und Prüfer
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Bekanntgabe der Entscheidungen
- § 10 Geltungsdauer
- § 11 Inkrafttreten und Geltungsbereich

§ 1 Zweck der Feststellung

(1) In dem Feststellungsverfahren soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er eine Kompetenz in der lateinischen Sprache besitzt, die das Erreichen des Studienzieles in der für den Studiengang festgelegten Regelstudienzeit erwarten lässt.

(2) Näheres zum Aufbau und Ablauf des Studiums und zu den Prüfungen ist in den Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Latein in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 2 Zugangs- und Einschreibungsvoraussetzungen

Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 49 Abs. 1 und 2 HG ist für die Einschreibung in den Bachelor-Studiengang mit Latein als Nebenfach gemäß § 49 Abs. 8 HG außerdem der Nachweis der sprachlichen Eignung erforderlich. Dies gilt auch für Studienortwechslerinnen und -wechsler, die aufgrund anrechenbarer Leistungen das Studium in einem höheren Fachsemester im Bachelor-Studiengang aufnehmen oder sich für das Fach Latein im Studiengang Master of Education bewerben möchten. Der Nachweis muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein. Studierende, die den Nachweis vor Aufnahme des Bachelorstudiums an der Universität Bielefeld erbracht haben, müssen diesen für die Einschreibung in den Studiengang Master of Education nicht erneut erbringen. Mit der Feststellung der sprachlichen Eignung wird kein Anspruch auf Einschreibung begründet.

§ 3 Verfahren der Eignungsfeststellung

Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft ist für die Organisation des Feststellungsverfahrens zuständig und sorgt für dessen ordnungsgemäße Durchführung. In jedem Semester wird mindestens ein Termin für das Eignungsfeststellungsverfahren angeboten. Die Termine und Fristen für das Verfahren werden von der Dekanin oder dem Dekan festgesetzt und rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben. Die Dekanin oder der Dekan kann die Kommission (§ 4) mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragen.

§ 4 Kommission

(1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens wird eine Kommission gebildet.

(2) Der Kommission gehören an:
eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden mit beratender Stimme.

(3) Die Mitglieder der Kommission werden jeweils für drei Jahre, mit Ausnahme des studentischen Mitgliedes, dessen Amtszeit ein Jahr beträgt, nach Gruppen getrennt von den Mitgliedern der Fakultätskonferenz aus der Mitte der Fakultät gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Vertreterin oder der Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Kommission. Diese ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Mitglieder gemäß Absatz 2 a und b anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Aufgaben der Kommission können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission übertragen werden.

(5) Die Kommission hat folgende Aufgaben:
Einsetzen der Prüferinnen und Prüfer gemäß § 7,
Entscheidung über die Zulassung zur Eignungsprüfung gemäß § 5,
Entscheidung über die Feststellung der sprachlichen Eignung, sofern die Prüferinnen oder Prüfer im schriftlichen Prüfungsteil abweichende Beurteilungen im Einzelfall abgegeben haben.

§ 5 Zulassung zur Eignungsprüfung

Zur Eignungsprüfung wird zugelassen, wer unter Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses der Hochschulreife oder, falls dieses zum Antragstermin noch nicht vorliegt, des letzten Halbjahreszeugnisses vor Erwerb der Hochschulreife, rechtzeitig einen Antrag auf Zulassung bei der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft stellt. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Voraussetzungen

des Satzes 1 nicht erfüllt oder die Unterlagen unvollständig sind.

§ 6 Eignungsprüfung; Feststellung der sprachlichen Eignung

(1) In der Eignungsprüfung wird die Sprachkompetenz der Bewerberinnen und Bewerber überprüft, die durch den Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung im Fach Latein erworben werden kann.

(2) Die Eignungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und nach Maßgabe von Satz 2 einem mündlichen Teil. Der mündliche Teil ist nur abzulegen, wenn zuvor der schriftliche Teil nicht bestanden wurde. Soweit Hilfsmittel für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben zugelassen sind, werden diese vorher rechtzeitig benannt.

(3) Der schriftliche Teil dauert 90 Minuten und wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 7 bewertet. Er dient dem Nachweis der Fähigkeit, sprachlich anspruchsvollere lateinische Prosa-Originaltexte in Inhalt und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine korrekte und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen.

(4) Der mündliche Teil dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten und wird ebenfalls von zwei Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Er dient dem Nachweis der Fähigkeit, auf der Basis eines sprachlich anspruchsvolleren lateinischen Prosa-Originaltextes die für die Texterschließung notwendigen Kenntnisse in der lateinischen Formenlehre und Syntax sowie hinsichtlich eines ausreichenden Wortschatzes hinreichend sicher anwenden zu können. Teil der mündlichen Prüfung ist auch ein ca. fünfminütiges Gespräch über die Motivation für das Studium. Dieser Teil geht nicht in die Bewertung der mündlichen Prüfung ein.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer

Als Prüferin oder Prüfer kann jedes im Fach Latein lehrende Mitglied der Fakultät eingesetzt werden.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Der schriftliche Prüfungsteil gemäß § 5 Abs. 3 ist bestanden, wenn auf Grund mindestens durchschnittlicher lateinischer Sprachkenntnisse zu erwarten ist, dass das Studienziel gemäß § 1 Abs. 1 erreicht werden kann. Genügen die Leistungen im schriftlichen Teil wegen erheblicher Mängel nicht diesen Anforderungen, so wird dieser Prüfungsteil mit nicht bestanden bewertet und die Kandidatin oder der Kandidat wird zum mündlichen Prüfungsteil eingeladen.

(2) Für den mündlichen Prüfungsteil gemäß § 5 Abs. 4 gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Im mündlichen Prüfungsteil können nicht ausreichende Prüfungs-

leistungen des schriftlichen Teils ausgeglichen werden.

(3) Wer den schriftlichen oder den mündlichen Teil der Eignungsprüfung bestanden hat, erhält Zugang zum Studium des Faches Latein. Wer den schriftlichen oder den mündlichen Teil nicht bestanden hat, kann die Eignungsprüfung gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 zum nächstmöglichen Termin wiederholen.

§ 9 Bekanntgabe der Entscheidungen

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft über das Ergebnis der Eignungsprüfung unterrichtet.

(2) Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Geltungsdauer

Die Feststellung der sprachlichen Eignung gilt für die Dauer von zwei Jahren nach Bekanntgabe der Entscheidung.

§ 11 Inkrafttreten und Geltungsbereich

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Sie findet Anwendung auf Studierende, die sich erstmalig in den Bachelor-Studiengang mit dem Nebenfach Latein oder in den Studiengang Master of Education im Fach Latein einschreiben oder erstmalig hierfür als Gasthörerinnen oder Gasthörer zugelassen werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 17. Dezember 2008.

Bielefeld, den 15. Januar 2009

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann